

Satzung
über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Altort Schonungen“ in Schonungen
(Sanierungssatzung)

vom 16.11.1998 (Amtl. Mitteilungsbl. Nr. 44 v. 27.11.98)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt die Gemeinde Schonungen folgende

Satzung
über die Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Altort Schonungen“ in Schonungen
(Sanierungssatzung)

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 10 ha umfassende Gebiet des historischen Ortskernes mit den bachbegleitenden Grünflächen wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altort Schonungen“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan 1 : 1000 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonungen rechtsverbindlich.